

Institutionelles Schutzkonzept

Caritasverband für das Dekanat Meißen e.V.



gemäß der "Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutzoder hilfebedürftigen Erwachsenen
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz"
(für das Bistum Dresden-Meißen am 01.01.2020 in Kraft gesetzt)
Vorstandsbeschluss für OCV 17.06.2020

&

Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedorganisationen (8.7.2020)

Vorstandsbeschluss für OCV 08.04.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Grundlagen für die Präventionsarbeit	1
1.2	Analyse der Schutz- und Risikofaktoren	2
1.2.	1Risikofaktoren in der Arbeit mit Kindern	2
1.2.	2Risikofaktoren in der Arbeit mit schutzbefohlenen Erwachsenen	2
1.3	Settings	3
2 Sch	Voraussetzungen für die Arbeit mit minderjähr. und erwachsenen nutzbefohlenen	4
2.1	Persönliche Eignung unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden	4
2.2	Das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) und die gemeinsame Schutzerklärung	4
3	Verhaltenskodex	5
3.1	Positionierung	5
3.2	Gestaltung von Nähe und Distanz	6
3.3	Sprache und Wortwahl	7
3.4	Angemessenheit von Körperkontakt	7
	Beachtung der Intimsphäre	
3.6	Zulässigkeit von Geschenken	8
3.7	Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken und deren Nutzung	8
3.8	Erzieherische Maßnahmen	9
3.9	Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen 1	0
4	Beschwerdemanagement und Ansprechpersonen 1	1
4.1	Beschwerdewege1	1
4.2	Ansprechpersonen1	2
4.3	Qualitätsmanagement	3
4.4	Aus- und Fortbildung1	4
4.5	Stärkungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche 1	5
5	Inkrafttreten und Nachhaltigkeit1	5
6	Anlagen1	16

1 Einleitung

1.1 Grundlagen für die Präventionsarbeit

Der Caritasverband für das Dekanat Meißen e.V. bietet mit seinen konkreten Einrichtungen und Diensten Unterstützung für Familien und Kinder, für Arbeitssuchende und Überschuldete, für Senioren, Sterbenskranke und Menschen, die in prekäre Lebenssituationen geraten sind. Der Caritasverband Meißen e.V. versteht sich als Ratgeber und Zuhörer zugleich. Er setzt sich insbesondere für die Belange der Armen und sozial Benachteiligten ein.

Grundlage dafür ist, dass die Menschen sich in allen Bereichen unseres Verbandes sicher fühlen und sicher sind. Das ist Ziel und Anliegen unserer Arbeit und besonders der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt.

Die Grundlage unserer Präventionsarbeit ist das Bewusstmachen und Handeln nach dem christlichen Menschenbild. Gott hat den Menschen nach seinem Abbild geschaffen und jedem einzelnen damit seine Würde gegeben. Die Würde des Menschen ist unantastbar ist ebenfalls in Artikel 1 unseres Grundgesetzes verankert.

Es gibt viele haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in unserem Verband, die Menschen aller Altersgruppen betreuen und intensiv mit ihnen zusammenarbeiten. Sie tragen eine große Verantwortung für deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl und sorgen dafür, dass junge und alte Menschen sichere Lebensräume vorfinden.

Wir wollen gemeinsam mit allen Beteiligten eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens leben und die Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu einem festen Bestandteil unserer Arbeit machen.

Der erste Teil des Schutzkonzeptes stellt die Schutz- und Risikofaktoren dar. Der zweite Teil zeigt, was notwendig ist, um als Haupt- oder Ehrenamtliche/r tätig werden zu können. Die Vorgaben dazu ergeben sich aus den Leitlinien (DCV), der Rahmenordnung Prävention und den Ausführungsbestimmungen. Der dritte Teil befasst sich mit dem Verhaltenskodex. Er ist verbindlich für alle Akteure in unserer Arbeit. Der vierte Teil klärt Beschwerdewege, Ansprechpersonen, Qualitätsmanagement und welche Aus- und Fortbildungsangebote wichtig sind. Für die konkrete Gestaltung und Umsetzung sind alle Haupt- und Ehrenamtlichen gefragt. Die Verantwortung liegt beim Rechtsträger. Dieses institutionelle Schutzkonzept ist als

Rahmenkonzept für alle Dienste und Einrichtungen des Caritasverbandes Meißen e.V. gültig. Die einrichtungsspezifischen Schutzkonzepte gehen auf die konkreteren Arbeitsfelder und Situationen vor Ort ein.

1.2 Analyse der Schutz- und Risikofaktoren

Im Herbst 2022 erfolgte eine umfassende Risikoanalyse, um aus verschiedenen Arbeitsbereichen Rückmeldungen zur aktuellen Situation zu erhalten.

Die Identifikation möglicher Risikofaktoren und die Feststellung von Gefährdungspotentialen stellen eine permanente Aufgabe dar. In einem ersten Schritt wurde deshalb geprüft, welche schützenden Strukturen es bisher schon gab und welche Risikofaktoren bisher noch keine Beachtung fanden und identifiziert und behoben werden müssen.

Besonderes Augenmerk wurde darauf gerichtet, welche Abhängigkeitsverhältnisse in der pädagogischen Arbeit bestehen und wann es zu 1:1-Beteuungssituationen kommt.

1.2.1 Risikofaktoren in der Arbeit mit Kindern

Im Rahmen der pädagogischen Arbeit erhalten Kinder die Möglichkeit, Beziehungen zu anderen Kindern oder Erwachsenen aufzubauen, die nicht zu ihrer Familie gehören. Ist ein Grundvertrauen aufgebaut, suchen meist jüngere Kinder immer wieder auch die persönliche Nähe zu Fachkräften. Besonders in emotional instabilen Situationen entsteht das Bedürfnis auch nach körperlicher Zuwendung, mit dem seitens der Fachkraft verantwortlich und reflektiert umgegangen werden muss. Das meint u.a.:

- in den Arm nehmen bei Traurigkeit/ Heimweh
- trösten bei Schmerzen/ Unwohlsein
- trennen von raufenden Kindern

Hier ist eine klare und transparente Grenzsetzung der pädagogischen Fachkräfte erforderlich.

1.2.2 Risikofaktoren in der Arbeit mit schutzbefohlenen Erwachsenen

Nicht immer ist es älteren oder behinderten Menschen möglich, ihre körperliche oder seelische Verfassung auszudrücken und eine klare Willenserklärung zu artikulieren. Hier bedarf es einer besonderen Wahrnehmung und eines wertschätzenden Umgangs. Besondere Gefährdungspotentiale sind:

- 1:1-Situationen am Krankenbett oder in der Häuslichkeit
- vereinzelt Körperkontakt

• im Ausnahmefall pflegerische Tätigkeiten

1.3 Settings

Die pädagogische oder betreuende und entlastende Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen ist durch verschiedene Settings gekennzeichnet. In allen diesen Situationen lassen sich unterschiedliche Gefährdungspotentiale erkennen, denen wir präventiv begegnen und die wir in unserer Arbeit reflektieren.

Risikofaktoren in 1:1-Situationen

1:1-Situationen besitzen aus Sicht der Prävention vor sexualisierter Gewalt das höchste Gefährdungspotential. Dies ist vor allem darin begründet, dass in den dazugehörigen Formaten ein "unbeobachteter" Rahmen entsteht, der gewollt oder ungewollt die Anwesenheit anderer ausschließt. Die Settings sind oft durch eine besondere Nähe geprägt, aufgrund eines strukturellen oder gewachsenen Vertrauensverhältnisses. Möglich ist auch, dass ein Machtgefälle aufgrund von Alter, Position oder Amtshierarchie entsteht, welches keinen Ausgleich durch andere Personen/ eine Gruppe erhält.

Risikofaktoren in Kleingruppen

Gefährdungspotential in Kleingruppen besteht vor allem in Settings, in denen pädagogische Fachkräfte als (zeitweilig) einzige Ansprechperson starke Macht auf die Kleingruppe ausüben (z.B. in Kitagruppe, bei Angeboten). Da die Möglichkeit der Reflexion des eigenen Verhaltens durch Dritte in solchen Situationen entfällt, steigt die Gefahr der Manipulation bzw. Beeinflussung insbesondere von Gruppen mit jüngeren Teilnehmenden.

Risikofaktoren in Situationen mit Personalmangel

Ein besonderes Gefährdungspotential besteht vor allem dann, wenn mit einer minimierten Anzahl von Fachpersonal gearbeitet werden muss. Der Zeitdruck steigt, der Blick für das einzelne Kind rückt in den Hintergrund und das Stresslevel steigt.

2 Voraussetzungen für die Arbeit mit minderjähr. und erwachsenen Schutzbefohlenen

2.1 Persönliche Eignung unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden

Der Caritasverband für das Dekanat Meißen e.V. trägt Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

In Anlehnung an § 72, 72a SGB VIII und § 6 SGB XII muss die Prüfung der persönlichen Eignung im Zusammenhang mit den Aufgaben gesehen werden, die das Maß der Verantwortung und damit der persönlichen Voraussetzungen der betreffenden Person bestimmt. Die Erstellung eines allgemeinen Kriterien-Rasters zur persönlichen Eignung ist (mit Ausnahme Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) nicht möglich. Die Prüfung muss im Einzelfall erfolgen und die Einschätzung muss transparent und nachvollziehbar sein.

Die persönliche Eignung wird schon bei der Anstellung oder Beauftragung geprüft und Fragen von Prävention und Haltung durch den Verantwortlichen des Trägers thematisiert. Dabei wird auf dieses Schutzkonzept eingegangen.

Wir halten es für notwendig, dass unser Umgang miteinander immer wieder reflektiert und weiterentwickelt wird und Bedingungen geschaffen werden, die das Risiko von sexualisierter Gewalt minimieren. In regelmäßigen Dienstberatungen/ Teamtagen wird gemeinsam überprüft, welche Erfahrungen inzwischen vorliegen und welcher Unterstützungsbedarf besteht.

2.2 Das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) und die gemeinsame Schutzerklärung

Zum Zweck der Prüfung der persönlichen Eignung werden alle in § 2 Absatz 7 PrävO aufgeführten Mitarbeitenden zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aufgefordert. Die Aufforderung enthält die Bescheinigung der beruflichen Tätigkeit, die zur Beantragung des EFZ berechtigt. Bei Vorlage darf es nicht älter als sechs Monate sein.

Der Träger (oder vom Träger beauftragte Einrichtungsleitung) bestätigt gemeinsam mit dem Mitarbeitenden die Einsichtnahme. Dazu wird Formular "Bestätigung der

Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII" genutzt. Daraus geht hervor, dass alle fünf Jahre eine Wiedervorlage erfolgt.

Bei Neueinstellung gilt das EFZ als Einstellungsvoraussetzung.

Bei ehrenamtlich tätigen Personen, deren Tätigkeit nach Art und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen nach Einschätzung des Trägers oder gemäß einer Vereinbarung nach §72a SGB VIII eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich macht, enthält die Aufforderung die Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, die entsprechend der gegenwärtigen rechtlichen Bestimmungen zu einer kostenfreien Beantragung des EFZ berechtigt.

Die Vorlage des EFZ wird dokumentiert. Die Dokumentation erfolgt durch den Träger oder die Einrichtungsleitung nach datenschutztechnischen Bedingungen. Die Einrichtungsleitung und die Mitarbeitenden sind gemeinsam verantwortlich dafür, dass nach fünf Jahren ein aktuelles EFZ vorgelegt wird. Es werden nur sexualrelevante Einträge erhoben. Nach Vorlage des EFZ wird es dem Ehrenamtlichen zurückgegeben.

Die Präventionsfachkraft und der Träger besprechen regelmäßig, mindestens jährlich aktuelle Themen, Daten und die Aktualisierung der Dokumente.

Jede haupt- oder ehrenamtlich tätige Person unterzeichnet einmalig die gemeinsame Schutzerklärung. Dieses Dokument wird in der Einrichtung/ dem Fachbereich hinterlegt.

3 Verhaltenskodex

3.1 Positionierung

Der Verhaltenskodex beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen und bietet Orientierung für adäquates Verhalten. Es ist ein Schritt auf dem Weg zu einer Kultur der Achtsamkeit. Achtsamkeit, im Sinne einer achtsamen Aufmerksamkeit für das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen in ihrer physischen und psychischen Entwicklung, sowie der Hilfebedürftigkeit von schutzbefohlenen Erwachsenen. Dazu gehört es wesentlich, Grenzverletzungen aller Art, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der sozialen Arbeit zu verhindern.

Der Verhaltenskodex gibt die Rahmenbedingungen für die Gestaltung beruflicher Beziehungen vor. Für alle, die im Auftrag des Caritasverbandes für das Dekanat Meißen e.V. mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen arbeiten, ist der Verhaltenskodex verbindlich. Alle hauptamtlich und alle ehrenamtlich Tätigen erkennen den Verhaltenskodex bei Unterzeichnung der gemeinsamen Schutzerklärung an.

Das Hauptinstrumentarium unserer Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen umfasst vor allem das authentische Vorleben von Gewaltverzicht, den respektvollen und akzeptierenden Umgang miteinander, eine altersgerechte, liebevolle und wertorientierte Begleitung und eine entsprechende Vermittlung und Erklärung unserer wesentlichen Werte und Regeln.

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden bilden sich zu den Inhalten des Verhaltenskodexes weiter und haben Gelegenheit, sich in angemessenen Zeitabständen zu diesen Themen auszutauschen.

3.2 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen und erzieherischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzund hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe
und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag
entsprechen und stimmig sein. Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu
einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch
emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Sind bereits
bestehende freundschaftliche oder verwandtschaftliche Beziehungen für das
Geschehen relevant, sind diese transparent zu machen und zu reflektieren.

Folgende Verhaltensregeln gelten:

Einzelgespräche, Übungseinheiten, Beratungen usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Spiele, Methoden und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden. Individuelle Grenzempfindungen werden wahr- und ernstgenommen, sowie geachtet.

Körperliche (z.B. unerwünschte Berührung) oder verbale (z.B. sexistische Äußerungen) Grenzverletzungen seitens der Erwachsenen oder der betreuenden Jugendlichen haben grundsätzlich zu unterbleiben. Grenzverletzungen dürfen nicht übergangen werden, sondern müssen thematisiert werden.

3.3 Sprache und Wortwahl

Besonders im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, aber auch generell legen wir Wert auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation. Wir spielen Machtgefälle nicht aus. Wir achten auf eine freundliche Wortwahl, leben diese vor und setzen uns für diese ein.

Wir nehmen ernst, dass durch Sprache und Wortwahl Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden können.

Folgende Verhaltensregeln gelten:

Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Namen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen. Für schutz- und hilfebedürftige Erwachsene nutzen wir eine förmliche, wertschätzende Anrede.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen greifen wir ein und bieten Alternativen für eine angemessene und zielführende Gesprächsführung an. Wir geben den uns anvertrauten Menschen bei jeder Unterstützungsleistung eine Erklärung (mit Wort oder Geste), damit er oder sie sich darauf einstellen kann.

3.4 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus, d.h. der Wille der Schutzperson ist zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Folgende Verhaltensregeln gelten:

Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung (Pflege, Erste Hilfe, Trost) erlaubt.

Wir ermutigen sowohl Teilnehmende als auch ehrenamtliche oder hauptamtliche Mitarbeitende ihre persönlichen Grenzen zu erkennen und anzuzeigen.

3.5 Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders bei Veranstaltungen mit Übernachtungen braucht es transparente Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen, schutz- und

hilfebedürftigen Erwachsenen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu achten und zu schützen.

Folgende Verhaltensregeln gelten:

Bei Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen wird auf geschlechtergetrennte Unterbringung geachtet. Sollte das aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich sein, wird im Vorfeld der Veranstaltung darauf hingewiesen.

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Bei erwachsenen Schutzbefohlenen verzichten wir (nach Möglichkeit) bei der Körperpflege auf Berührungen, die als unangenehm empfunden werden könnten.

Der Wunsch nach Versorgung/ Begleitung zur Toilette geschieht unter der Berücksichtigung des Willens des Kindes bzw. hilfebedürftigem Erwachsenen.

3.6 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke sind grundsätzlich nicht zulässig. Sollte jemandem ein Geschenk überreicht werden, ist dies der Einrichtungsleitung/ Bereichsleitung zu übergeben. Diese entscheidet, was damit geschieht.

Folgende Verhaltensregeln gelten:

Wir wenden uns gegen Geschenke an einzelne Kinder oder schutzbedürftige Erwachsene, die deutlich zu einer Abhängigkeit gegenüber dem Schenkenden führen können.

Konkrete Regelungen sind in der Geschäftsordnung festgeschrieben.

3.7 Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken und deren Nutzung

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Folgende Verhaltensregeln gelten:

Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in unseren Einrichtungen verboten.

Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln zulässig. Dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild und das kirchliche Datenschutzgesetz, zu beachten.

Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) grundsätzlich nicht fotografiert oder gefilmt werden.

3.8 Erzieherische Maßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander fordern wir das Einhalten vereinbarter Regeln ein. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur "Tat" stehen, angemessen, konsequent, aber für die betroffene Person auch plausibel sind.

Folgende Verhaltensregeln gelten:

Im Einzelfall kann ein Ausschluss von einer Gruppe verfügt werden, wenn die Bereitschaft, sich an vereinbarte Regeln zu halten, dauerhaft ausbleibt oder das Wohl der Anderen gefährdet ist.

Jegliche Anwendung von körperlicher oder verbaler Gewalt ist untersagt. Bei Übergriffen durch Schutzbefohlene führen wir Beratungs- oder Angehörigengespräche durch. Gegebenenfalls schließen sich weitere Maßnahmen, wie die Kündigung der Betreuung an.

Bei Vorkommnissen durch Mitarbeitende sind in der Einrichtung/ dem Fachbereich Mitarbeitergespräche durchzuführen. Es erfolgt eine Meldung an den Träger, mit dem weitere Schritte (z.B. Ermahnung, strafrechtliche und arbeitsrechtliche Maßnahmen) geklärt werden.

3.9 Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen. Diese Angebote sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Folgende Verhaltensregeln gelten:

Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern zusammen, muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln. Ist dies nicht möglich, werden die Erziehungsberechtigten vor Maßnahmenbeginn darüber informiert.

Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten, sind den erwachsenen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.

Die Intimsphäre der Teilnehmenden ist zu achten.

In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen.

4 Beschwerdemanagement und Ansprechpersonen

4.1 Beschwerdewege

Im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzeptes werden Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufgezeigt. Damit wollen wir sicherstellen, dass Missstände von allen Betroffenen benannt werden können. Das gilt für Kinder, Jugendliche, erwachsene Schutzbefohlene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, haupt- und ehrenamtlich Tätige.

In den Diensten und Einrichtungen unseres Verbandes gibt es bereits verschiedene Regelungen zum Beschwerdemanagement. Diese sind mit den Anforderungen, die sich aus diesem Schutzkonzept ergeben, abzugleichen und zu ergänzen.

Generell verpflichten wir uns auf eine Haltung, in der wir auf kritische Anmerkungen oder Beschwerden nicht mit Unmut und Ablehnung reagieren, sondern diese ernst nehmen. Wie und wo Beschwerde möglich ist, wird von uns veröffentlicht und so gestaltet, dass auch Kinder oder erwachsene Schutzbefohlene es erfahren, verstehen und nutzen können.

Grundsätzlich sind alle hauptamtlichen Mitarbeitenden ansprechbar für Beschwerden und Rückmeldungen. Die Beschwerdewege und Ansprechpersonen ergeben sich grundsätzlich nach deren Zuständigkeitsbereich. Alle Mitarbeitenden mit Leitungsverantwortung sind innerhalb ihres jeweiligen Verantwortungsbereiches auch zuständig für Hinweise, Fragen oder Beschwerden im Sinne der Rahmenordnung Prävention.

Bei Beschwerden, bei denen es Hinweise auf sexualisierte Gewalt gibt, verpflichten wir uns grundsätzlich auf folgendes Vorgehen:

Wenn es zu einer Vermutung von sexualisierter Gewalt kommt, ist grundsätzlich der oder die unmittelbar Dienstvorgesetzte zu informieren. Dieser ist zu weiteren Verfahrenswegen geschult.

Falls im Fall einer persönlichen Betroffenheit diese keine geeigneten Ansprechpersonen sind, werden entweder die Präventionsfachkraft oder externe Beratungskräfte (bei Verdacht gegenüber einem hauptamtlichen Mitarbeitenden) hinzugezogen.

4.2 Ansprechpersonen

Präventionsfachkraft

Gemäß der Rahmenordnung Prävention benennt jeder Rechtsträger eine Präventionsfachkraft. Für den Caritasverband Meißen e.V. ist Frau Christina Händler beauftragt. Sie ist erreichbar unter:

Christina Händler 03521-469630

(im Franziskus-Kinderhaus) haendler@caritas-meissen.de

Die Präventionsfachkraft ist ansprechbar für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt. Sie kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und kann über interne und externe Beratungsstellen informieren. Sie unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes sowie der Platzierung des Themas Prävention in den Strukturen und Gremien des Verbandes.

Präventionsbeauftragte vom Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e. V.

Susanne Reichert 0351 4983768 reichert@caritas-dicvdresden.de

Darüber hinaus hat der DiCV Dresden-Meißen zwei "Externe Ansprechpersonen" beauftragt, an die Sie sich gerne wenden können.

Sie stehen Ihnen als Ansprechpersonen zur Verfügung,

- wenn Sie von sexualisierter Gewalt von Mitarbeitenden gegenüber Schutzbefohlenen (Kindern, Jugendlichen, erwachsenen Schutzbefohlenen) in Diensten und Einrichtungen der Caritas Kenntnis erhalten, bzw. einen Verdacht haben.
- wenn Sie selbst von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende in Diensten und Einrichtungen betroffen sind.

Frau Detemple und Herr Merz stehen Ihnen mit Ihrer fachlichen Kompetenz zur Verfügung und hören Ihnen unvoreingenommen zu. Sie verstehen sich als Erstkontakt- und Clearingstelle und besprechen mit Ihnen weitere Schritte.

Ute Detemple

Dipl. Heilpädagogin, Traumafachberaterin und Traumapädagogin ute@detemple-online.de 0151 59447244

Dieter Merz

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht merz@merz-dresden.de 0351 31841-26

Informationen und Beratung sind auch außerhalb der Caritas möglich bei:

Beratungsstelle Opferhilfe Sachsen e.V.

0351 8010139

Heinrichstr. 12, 01097 Dresden

Bürozeiten: Di + Do 9-12 Uhr; Do 15-18 Uhr

AWO Fachstelle "Shukura"

Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen 0351 4794444 info22@awo-kiju.de
Königsbrücker Straße 62, 01099 Dresden

Landesfachstelle Blaufeuer

Bahnhofstraße 7 01445 Radebeul

0351 87378815 info@fachstelle-blaufeuer.de

4.3 Qualitätsmanagement

Die aktuelle Fassung bedarf der Evaluierung und Weiterentwicklung. Durch die Fortschreibung des Konzeptes wollen wir eine Kultur der Achtsamkeit und der gegenseitigen Wertschätzung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen.

Das Schutzkonzept wird überprüft und überarbeitet, wenn ein Vorfall von sexualisierter Gewalt in unserem Verband bekannt wird, strukturelle Veränderungen es erfordern, spätestens jedoch alle drei Jahre. Bei einem Personalwechsel stellen wir rechtzeitig sicher, dass die Schutzaufgaben gut übergeben werden.

Die Prüfung des Schutzkonzeptes erfolgt im Dezember 2025.

Dieses Institutionelle Schutzkonzept wird sowohl in Papierform als auch digital (Homepage) veröffentlicht und ist allen Mitarbeitenden, Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten zugänglich. Durch regelmäßige Information und Thematisierung sowie durch geeignete Materialien wird sichergestellt, dass Kinder und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene über Präventionsmaßnahmen informiert sind und Möglichkeiten haben, Ideen, Kritik und Anregungen einzubringen.

4.4 Aus- und Fortbildung

Grundschulungen zum Thema "Prävention von sexualisierter Gewalt" sind für haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige verpflichtend. Die Intensität der Schulung (drei bis zweiundzwanzig Stunden) hängt davon ab, wieviel Kontakt eine Person zu Schutzbefohlenen hat oder welche (Leitungs-) Aufgaben ihr zukommen.

Folgende Formate sind möglich:

- Sensibilisierungs-Schulung 3h
 - Ehrenamtliche mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen, erw. Schutzbefohlenen
 - Beschäftigte mit gelegentlichem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen, erw.
 Schutzbefohlenen
- Basis-Schulung 6h
 - Ehrenamtliche mit intensivem (Übernachtung) Kontakt zu Kindern,
 Jugendlichen, erw. Schutzbefohlenen
 - Beschäftigte mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen, erw.
 Schutzbefohlenen
- Intensiv-Schulung 9h
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Leitungs-, Personal oder Ausbildungsverantwortung

Die Schulungen werden arbeitsfeldbezogen definiert und dienen der Sensibilisierung, der Vermittlung grundlegender Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt. Sie klären darüber auf, wo sie vorkommt, wer mögliche Täter oder Täterinnen sind und welche Folgen für Betroffene entstehen können. Die Schulungen zeigen auf, wo man Hilfe erhalten kann, wenn man von sexualisierter Gewalt betroffen ist. Die Inhalte der Schulung richten sich nach der Rahmenordnung Prävention unseres Bistums. Sie thematisieren die Fragen nach einem angemessenen Nähe- und Distanzverhältnis in pädagogischen Beziehungen sowie die Strategien von Täter/innen Psychodynamiken der Opfer. Es werden Dynamiken in Institutionen angesprochen sowie sexualisiere Gewalt begünstigende institutionelle Strukturen. In den Schulungen werden rechtliche Bestimmungen benannt. Je nach Intensität der Schulung wird die Reflexion der eigenen emotionalen und sozialen Kompetenz sowie Kommunikations- und Konfliktfähigkeit gefördert. Wichtiger Bestandteil aller Schulungen ist die Aufklärung über das Vorgehen und die Verfahrenswege bei

Anzeichen sexualisierter Gewalt. Des Weiteren erhalten die Teilnehmenden Informationen zu notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene.

Wir informieren unsere Mitarbeiter/innen gründlich über Prävention gegen sexualisierte Gewalt und informieren auch regelmäßig über entsprechende Schulungsangebote. Wir sorgen dafür, dass alle Mitarbeitenden an entsprechenden Schulungen teilnehmen. Die Teilnahme wird bei der Einrichtungsleitung dokumentiert und von der Präventionsfachkraft kontrolliert.

Schulungen erfolgen spätestens alle fünf Jahre oder bei Bedarf. So wollen wir sicherstellen, dass fachliche und persönliche Qualifikation in diesem Bereich dem Stand der Zeit entsprechen, da sich auch die äußeren Bedingungen stetig verändern.

4.5 Stärkungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche

Wir wollen einen Beitrag dazu leisten, dass Kinder ihr Recht, gesund und beschützt aufzuwachsen, leben können. In vielen verschiedenen Einrichtungen haben sie die Gelegenheit ihre Persönlichkeit zu entwickeln.

Um sie gezielt in ihrer Wahrnehmung, ihrem Selbstbewusstsein sowie ihrer Handlungsfähigkeit zu stärken, etablieren wir Angebote der Persönlichkeitsentwicklung und Persönlichkeitsbestärkung. So findet in regelmäßigen Abständen das Thema "Kinderrechte" einen Platz in der täglichen Arbeit.

5 Inkrafttreten und Nachhaltigkeit

Dieses vorliegende Schutzkonzept wird mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands des Caritasverbandes für das Dekanat Meißen e.V. in Kraft gesetzt.

Das Konzept wurde der Stabstelle Prävention im Bistum Dresden Meißen am 02.12.2022 per E-Mail zugesandt und am XX.XX.2022 durch diese bestätigt. Die Präventionsbeauftragte des Caritasverbandes für das Bistum Dresden-Meißen erhielt gleichzeitig ein Exemplar zur Kenntnis.

Die laufende Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll eine Kultur der Achtsamkeit und der Wertschätzung, sowie Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen, Opfer ermutigen über erlebtes Leid zu sprechen und verhindern, dass Menschen jegliche Form von Gewalt in kirchlichem Kontext erleben.

Mitwirkende bei Erstellung des Schutzkonzeptes:

Astrid Winkler, Geschäftsführerin

Christina Händler, Präventionsfachkraft

Verabschiedet in der Vorstandssitzung am: 01. Dezember 2022

Meißen, am 05. Dezember 2022

Astrid Winkler

Geschäftsführerin

6 Anlagen

- Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedorganisationen (8.7.2020)
- Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz; Für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft getreten am 01.01.2020 (KA 1/2020)
- Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt am 01.01.2022)
- Broschüre "Hinsehen und Schützen" Informationen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen
- Broschüre "Augen auf hinsehen & schützen" Informationen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
- Anschreiben zur Beantragung des EFZ
- Bestätigung der Einsichtnahme in das EFZ